



## Hygieneplan Corona

### Inhalt

#### **0. Vorbemerkung**

#### **1. Persönliche Hygiene**

#### **2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure**

#### **3. Hygiene im Sanitärbereich**

#### **4. Infektionsschutz in den Pausen**

#### **5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

#### **6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

#### **7. Wegeführung und Gruppenbildung**

#### **8. Konferenzen und Versammlungen**

#### **9. Meldepflicht**

#### **10. Schulbesuch bei Erkrankung**

#### **0. Vorbemerkung**

Das niedersächsische Kultusministerium und das niedersächsische Gesundheitsamt haben am 05.08.2020 einen aktualisierten Rahmenhygieneplan erstellt. Dieser Rahmenplan bildet die Grundlage für den Unterricht und das schulische Leben in der Grundschule im Engelgarten.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan und nimmt Bezug auf den niedersächsischen Rahmenhygieneplan des Kultusministeriums vom August 2020. Ausgegangen wird in diesem Plan von Szenario A – dem eingeschränkten Regelbetrieb.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

## **1. Persönliche Hygiene**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
  - a. Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden  
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
  - b. Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmit-

tel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollten zumindest in den Pausen und beim Schülertransport getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

### **Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:**

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte von jeder/m nach dem Abnehmen in einer persönlichen Aufbewahrungsbox verschlossen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

## **2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure**

Mit der Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs mit Beginn der Schuljahres 2020/21 entfällt das bisherige Abstandsgebot und wird durch das Kohorten-Prinzip ersetzt. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch sollen im Infektionsfall die Infektionswege und Kontakte nachverfolgt werden können. Die Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden. In der Grundschule im Engelgarten bildet eine Klasse eine Kohorte. Ausnahmen gibt es im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und des "Offenen Ganztages": dort sind in den außerunterrichtlichen Gruppen Kinder aus maximal zwei Jahrgängen in einer festen Gruppe zusammen.

Durch den Wegfall des Abstandsgebots zwischen den Schülerinnen und Schülern ist das regelmäßige und richtige Lüften besonders wichtig, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er

für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

## **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,

- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

### **3. Hygiene im Sanitätsbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Das Betreten der Toilettenräume ist nur mit Mund-Nasen-Maske gestattet.

### **4. Infektionsschutz in den Pausen**

Durch den eingeschränkten Regelbetrieb sind mit Beginn des Schuljahres wieder alle Schülerinnen und Schüler stundenplanmäßig in der Schule. In den Pausenzeiten ist dementsprechend die Abstandshaltung nicht grundsätzlich zu gewährleisten.

Deswegen tragen die Kinder in der Pausenzeit ihre Mund-Nasen-Masken. Der Schulhof wird in die zwei Bereiche „Engelgarten“ und „Schürenkamp“ eingeteilt.

In der ersten großen Pause halten sich die Kinder der 1. und 2. Jahrgänge auf dem Schulhof „Engelgarten“ auf; die Kinder der 3. und 4. Jahrgänge auf dem Schulhof „Schürenkamp“. In der zweiten großen Pause ist ein Wechsel vorgesehen.

Fußballspielen soll während der Pausen aufgrund des fehlenden vorhandenen Raumangebotes nicht stattfinden.

Abstand halten gilt weiterhin im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Als Empfehlung gilt, dass ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

### **5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

Sportunterricht findet im Klassenverband statt. Zu Personen einer anderen Kohorte (z. B. in einem anderen Teil der Sporthalle) soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-

2” zur Durchführung des Sportunterrichts und von Gesangs- und Orchesteraufführungen sind der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das heißt, dass sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen und erfordern (Ringens, Rugby, Gruppentanz mit Kontakt etc.) bleiben weiterhin untersagt.

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf nur in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der in der “Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie” vom 07.05.2020 genannten spezifischen Empfehlungen erfolgen. Beim Musizieren mit anderen Instrumenten ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und ausreichend.

## **6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf**

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist laut RKI nicht möglich. Behandelnde Mediziner sollen für die Beschäftigten individuell entscheiden, ob das Risiko eines möglicherweise schweren Verlaufs einer COVID-Erkrankung besteht. In einem entsprechenden ärztlichen Attest wird das bestätigt.

Bei bestimmten Personengruppen kann ggfs. das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher sein.

a. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)

b. chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)

c. chronischen Lebererkrankungen

d. Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)

e. Krebserkrankungen

f. ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison).

Die Beschäftigten, die zu einer oben beschriebenen Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können unter Berücksichti-

gung der Hygieneregeln im Präsenzunterricht der Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.

Schwangere Lehrkräfte können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

## **7. Wegeführung und Gruppenbildungen**

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Schlangen oder ein enges Zusammenstehen im Schulgebäude entstehen.

Daher werden die Eingänge vor dem Unterricht frühzeitig geöffnet, so dass die Kinder beim Eintreffen über ihren vorgesehenen Eingang direkt zum Klassenraum gehen können.

- Der Jahrgang 4 geht über die „Lehrertreppe“ zu ihren Klassenräumen.
- Der Jahrgang 3 geht über den Eingang „Engelgarten“ in das Treppenhaus und zu den Klassenräumen.
- Die Jahrgänge 1 und 2 benutzen den Haupteingang und gehen durch den Aula-/Mensabereich zu ihren Klassenräumen.

Der übliche Aufenthaltsraum vor dem Unterricht ist dementsprechend der Klassenraum (nicht der Flurbereich). Die Kinder befinden sich an ihrem Arbeitsplatz.

Da ein Mindestabstand nicht grundsätzlich eingehalten werden kann, gilt das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Klassenraumes.

Im gesamten Schulgebäude gilt ein Rechts-Geh-Gebot.

Fachunterricht:

Die Sportlehrkräfte holen die Kinder vom Klassenraum zum Sportunterricht ab.

Für andere Fächer, die in Fachräumen stattfinden, gilt diese Abhol-Regelung ebenfalls.

Die Sitzordnung im Klassenraum und in den Fachräumen soll eine möglichst feste sein (Sitzplan ist im Klassenbuch dokumentiert.).



Mittagessen:

Beim Essen in der Mensa gibt es zwei „Schichten“. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 13.20 Uhr essen die Kinder der 1. und 2. Jahrgänge. In der Zeit von 13.25 Uhr bis 13.45 Uhr die Kinder der 3. und 4. Jahrgänge. Es darf zu keiner Mischung der Jahrgänge kommen. Die Kinder tragen ihre Mund-Nasen-Maske während der Essensabholung; am Tisch wird die Maske abgenommen.

Offener Ganzttag:

Im Ganztagsbereich werden die jeweiligen Gruppen aus höchstens zwei Jahrgängen gebildet. Demnach besteht eine Gruppe entweder aus Kindern der 1. und 2. Klassen oder aus Kindern der 3. und 4. Klassen.

## **8. Konferenzen und Versammlungen**

Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll auf ein Minimum beschränkt sein und nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuluntersuchungen); die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert.

Grundsätzlich finden Elternabende statt. Bevorzugte Räumlichkeit ist die Aula, um einen Mindestabstand wahren zu können. Damit die Personenzahl nicht zu hoch wird, soll darum gebeten werden, dass lediglich ein Erziehungsberechtigter das Kind bzw. die Familie vertritt.

Auch Elternsprechtage und Beratungsgespräche finden unter Maßgabe der Abstandsregel statt.

Schul- und / oder Klassenveranstaltungen sollen möglichst nicht stattfinden.

Wichtig für alle „Kohorten“: Es müssen die Namen der Teilnehmer\*innen dokumentiert und nach verfolgbar sein.

## **9. Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

## **10. Schulbesuch bei Erkrankung**

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Es können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dieses gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Pollenallergie, Heuschnupfen).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Halsschmerzen, Husten, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik (z. B. Fieber ab 38,5 Grad C) soll ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Der behandelnde Mediziner entscheidet dann.

Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter Quarantäne stehen, ist es untersagt, das Schulgelände und die Schule zu betreten.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtliche zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren, das die infektionshygienische Bewertung vornimmt.

Beim Auftreten von ernsthaften Krankheitssymptomen während des Schulalltags wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt. Wenn die Person abgeholt werden muss, wird sie bis zur Abholung in einem separaten Raum isoliert.